



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

# Stadt Eltville am Rhein

## B E S C H L U S S

aus der Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, 29. Februar 2016

### öffentliche Sitzung

#### Teil A

2.	<b>Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Eltville am Rhein gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)</b>	<b>(VL-7/2016)</b>
----	---	--------------------

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2016 liegt vor.

#### Beschluss:

- einstimmig -

Es wird festgestellt, dass die Stadt Eltville am Rhein i.S.d. § 121 Abs. 1 HGO keine unzulässige wirtschaftliche Betätigung ausübt und keine der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten einem privaten Dritten übertragen werden kann.

Vor Beginn der übernächsten Wahlzeit ist der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Vorlage zuzuleiten, um dem gesetzlichen Erfordernis des § 121 Abs. 7 HGO zu entsprechen.